

SCHULORDNUNG

Musikschule Zweckverband der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

1. Aufgaben

- 1.1 Die Musikschule „Zweckverband der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ (im Folgenden: Musikschule) hat die Aufgabe, eine in Bezirke gegliederte Musikschule mit zentraler Leitung und Verwaltung zu betreiben, um die Einwohner der Mitgliedsgemeinden an die Musik heranzuführen und musikalische Fähigkeiten und Begabungen zu erschließen und zu fördern.

2. Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und wird Anlass gerecht weiterentwickelt. Der jeweils gültige Strukturplan ist einzusehen unter:
www.musikschulen.de/musikschulen/strukturplan2009/
- 2.2 Neben der Ausbildung in Unter-, Mittel- und Oberstufe können die Schüler*innen an Ergänzungsfächern, Kursen oder Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, die einen zusätzlichen Teil der Ausbildung darstellen.
- 2.3 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen durch den VdM festgelegt, werden in der Musikschule aber individuell angepasst.

3. Fächer

- 3.1 Die Unterrichtsfächer bestimmen sich entsprechend den Vorgaben des VdM und aus dem Aufbau der Musikschule in die folgenden Fachbereiche:
 1. Musikalische Grundstufe im Kindergarten, in der Grundschule
 2. Streichinstrumente
 3. Zupfinstrumente
 4. Blas- und Schlaginstrumente
 5. Tasteninstrumente
 6. Gesang
 7. Ergänzungsfächer

4. Teilnahme

- 4.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist grundsätzlich ab dem Beginn der Schulpflicht möglich. Im Grundstufenbereich können Kinder bereits ab Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.

5. Anmeldung und Aufnahme bzw. Abmeldung

- 5.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- 5.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind während des laufenden Schuljahres möglich, eine Aufnahme nach Beginn des Schuljahres (01.08.) bzw. des Schulhalbjahres (01.02.) nur dann, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Über außerordentliche Aufnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 5.3 Mit der Anmeldung wird diese Schulordnung für die Musikschule anerkannt.
- 5.4 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) oder Schuljahres (31.07.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
Aus triftigen Gründen behält sich die Musikschule vor, den Unterricht nicht fortzuführen.
- 5.5 In den Fächern „Musikzwerge“ und „Musikalische Früherziehung“ sind Abmeldungen auch in der Probezeit (in den ersten drei Monaten nach der Unterrichtsaufnahme) möglich.

6. Unterrichtszeit

- 6.1 Die Unterrichtszuteilung erfolgt vor dem Hintergrund der Eignung, Neigung und der Möglichkeiten der Teilnehmer sowie nach persönlicher Beratung durch die entsprechenden Fachpädagogen.
- 6.2 Der Unterricht wird in der Regel wöchentlich in Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die jeweiligen Einteilungen werden entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten der Musikschule von den Fachbereichsleitungen vorgenommen.

7. Unterrichtsort

- 7.1 Der Unterricht wird in der Regel in zentralen Unterrichtsstätten in den jeweiligen Zweckverbandsgemeinden erteilt.

8. Unterrichtsordnung

- 8.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
- 8.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Kreis Coesfeld gilt auch für die Musikschule.
- 8.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und die Schüler*innen zu Gruppen zusammengefasst werden. Besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, ausgefallenen Unterricht nachzuholen, so besteht Anspruch auf Erstattung des anteiligen Schulgeldes, wenn der Unterricht in einem Schulhalbjahr mehr als zweimal ausgefallen ist. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z. B. Unwetter) besteht kein Anspruch auf Erstattung, ebenso wenn der Grund des Ausfalls vom Unterrichtsnehmer*in zu vertreten ist. Andere Fälle regelt die Gebührensatzung der Musikschule.
- 8.4 In besonderen Fällen oder auf Wunsch kann neben dem Präsenzunterricht auch Fernunterricht über Medien erteilt werden. Dieser sogenannte Online-Unterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt.
- 8.5 Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Mit der Anmeldung verpflichten sich Eltern und Schüler zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch.

9. Probezeit

- 9.1 In den Kursen der „Musikzwerge“ und der „Musikalischen Früherziehung“ gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

10. Nachweis der Leistungen

- 10.1 Im Instrumental- und Vokalbereich finden zweimal jährlich Klassenvorspiele statt. Die Schüler*innen sind verpflichtet nach Einteilung, an diesen Vorspielen teilzunehmen.
- 10.2 Zur Erzielung einer ganzheitlichen pädagogischen Ausbildung sowie des sozialen Miteinanders, wird bei geeignetem Leistungsstand die Teilnahme im Orchester, Chor oder in Ensembles der Musikschule empfohlen.

11. Schulgeld

- 11.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird eine Gebühr erhoben. Die näheren Einzelheiten (wie z. B. Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen) werden in der Gebührensatzung für die Musikschule geregelt.

12. Instrumente

- 12.1 Grundsätzlich muss der Schüler*in bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument geeigneter Größe zur Verfügung haben. Dazu übernimmt im Vorfeld eine entsprechende Lehrkraft eine Beratung.
- 12.2 Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule ausgeliehen werden. Für das Ausleihen der Instrumente wird eine Miete erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- 12.3 Die Ausleihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Bedarfslage.
- 12.4 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der Erziehungsberechtigten instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege haben sich die Entleihenden bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit der Verwaltung der Musikschule veranlasst werden und werden über diese an geeignetes Fachpersonal weitergeleitet.
- 12.5 Für Verlust oder Beschädigung haben die Entleiher bzw. die Erziehungsberechtigten in vollem Umfang einzustehen, soweit die Instrumentenversicherung die entsprechenden Kosten nicht übernimmt.
- 12.6 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 12.7 Die Musikschule schließt für die von ihr verliehenen Instrumente eine Instrumentenversicherung ab.

13. Versicherung

- 13.1 Die Teilnehmenden der Musikschule sind im Rahmen des bestehenden Schülerunfallversicherungsvertrages beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, während der Unterrichts- und Probenzeiten versichert.

14. Inkrafttreten

- 14.1 Diese Schulordnung für die Musikschule tritt mit Wirkung vom 01.12.2022 in Kraft.